

Bundessozialgericht
- 5 RKnU 5/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
16. Januar 1979

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten, ihm seine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung - soweit durch Abfindung erloschen - in voller Höhe wieder zu gewähren (§ 611 Abs 2 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Am 6. Juli 1954 erlitt der Kläger einen Arbeitsunfall, für dessen Folgen er von der Beklagten mit einer Verletztenrente entschädigt wurde, die ab 25. Juli 1955 in Höhe von 50 vH der Vollrente gewährt wurde. Im Januar 1969 beantragte der Kläger, zur wirtschaftlichen Stärkung von Grundbesitz diese Rente teilweise abzufinden. Zu dieser Zeit belief sich sein monatliches Einkommen auf 1.187,-- DM. Mit Bescheid vom 20. August 1969 bewilligte die Beklagte dem Kläger die Abfindung, die die Hälfte der Verletztenrente für einen Zeitraum von zehn Jahren umfaßte.

Am 8. Januar 1976 beantragte der Kläger die vorzeitige Wiedergewährung des durch Abfindung erloschenen Teils der Verletztenrente gegen Rückzahlung der restlichen Abfindungssumme. Das lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 1. März 1976 ab, weil der Kläger auch ohne die volle Unfallrente und nach Abzug seiner Belastungen aus Grundbesitz über ein für seinen Zweipersonen-Haushalt ausreichendes Monatseinkommen von 1.591,50 DM verfüge. Die Zurückweisung des Widerspruchs begründete die Widerspruchsstelle der Beklagten damit, in der Ablehnung des Antrags nach § 611 Abs 2 RVO liege keine unbillige Härte, weil ein unzumutbarer Eingriff in die Vermögenslage des Klägers nicht vorgenommen worden sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 6.12.1976). Auch die - vom SG zugelassene - Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Zur Begründung seines Urteils vom 26. Mai 1977 hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, die Entscheidung über die vorzeitige Wiederbewilligung abgefundener Unfall-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

renten sei in das pflichtgemäße Ermessen des Versicherungsträgers gestellt. Die Beklagte habe weder die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Eine "Verdichtung" des Ermessens in der Weise, daß die Ablehnung seines Antrags für den Kläger eine unbillige Härte bedeuten würde, sei nicht anzunehmen. Eine solche Härte könne sich nicht aus Nachteilen und Risiken ergeben, die mit jeder Rentenabfindung notwendig oder typisch verbunden seien. Zwar scheine die Beklagte Anträgen auf Wiederbewilligung abgefundener Renten bis Anfang 1975 in allen Fällen stattgegeben zu haben. Eine generelle Umstellung der Verwaltungspraxis für die Zukunft sei indes zulässig, da Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes hier nicht entgegenstünden. Es sei sachgemäß, die Wiederbewilligung der Verletztenrente grundsätzlich von den Einkommensverhältnissen des Versicherten abhängig zu machen.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der vom LSG zugelassenen Revision. Er ist der Ansicht, der Vertrauensschutz im Bereich des Sozialrechts gehe weiter als das LSG in Anlehnung an die vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) aufgestellten Grundsätze angenommen habe. Der Versicherte müsse sich darauf verlassen können, daß er jederzeit eine Wiederbewilligung der Rente erreichen könne, zumal die Beklagte insoweit früher keine Schwierigkeiten bereitet habe. Wenn sie von ihrer bisherigen Praxis habe abgehen wollen, dann sei sie verpflichtet gewesen, die Versicherten vorher darauf hinzuweisen. Es bestehe ein berechtigtes Interesse des Versicherten daran, bei gesichertem Einkommen evtl Unwägbarkeiten in der Zukunft vorzubeugen, was durch eine positive Entscheidung der Beklagten nach § 611 Abs 2 RVO erreicht werden könne.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1977 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Duisburg vom 6. Dezember 1976



- 4 -

und des Bescheides vom 4. März 1976 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. April 1976 zu verurteilen, ihm Unfallrente in voller Höhe nach Rückzahlung der rechtlichen Abfindungssumme zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung des LSG für zutreffend.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Die Beklagte war berechtigt, die vorzeitige Wiedergewährung des abgefundenen Teils der Unfallrente abzulehnen.

§ 611 Abs 2 RVO, wonach dem Verletzten vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag die durch die Abfindung erloschene Verletztenrente gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden kann, stellt diese Entscheidung in das Ermessen der Beklagten. Zu Recht hat das LSG daher seine Überprüfung des angefochtenen Bescheides darauf beschränkt, ob die Beklagte die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 54 Abs 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die unterschiedlichen Ansichten der Beteiligten betreffen die Fragen, ob der Kläger darauf vertrauen konnte, jederzeit die Wiedergewährung der vollen Unfallrente erreichen zu können und ob die Beklagte gehindert war, ihre diesbezügliche Verwaltungspraxis zuungunsten des Klägers zu ändern. Das hat das LSG zutreffend verneint.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts gehen dahin, bis Anfang 1975 scheine die Beklagte Anträgen gem § 611 Abs 2 RVO unterschiedslos in allen Fällen stattgegeben zu haben. Diese

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Praxis habe sie im Februar 1975 durch eine differenziertere Handhabung ihres Ermessens entsprechend dem Rundschreiben ihrer Hauptverwaltung vom 27. Februar 1975 (Geschäftszeichen: 483.3) ersetzt. Darin würden die Bezirksverwaltungen angehalten, die abgefundenen Renten nur dann wieder zu gewähren, wenn dies "für ein gesichertes Einkommen des Versicherten notwendig" erscheine.

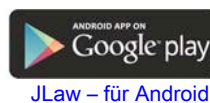
Nicht geklärt ist, ob nur ein Teil ihrer Bezirksverwaltungen oder ob die Beklagte insgesamt bis 1975 so verfahren ist. Haben die einzelnen Bezirksverwaltungen § 611 Abs 2 RVO unterschiedlich angewendet, dann läßt sich schon wegen fehlender einheitlicher, ständiger Übung der vom Kläger geltend gemachte Anspruch aus dem Gleichbehandlungsgebot nicht ableiten. Es bedarf jedoch insoweit keiner abschließenden Entscheidung. Auch wenn man mit dem LSG entsprechend dem Vorbringen des Klägers eine für ihn günstige Verwaltungspraxis der Beklagten bis 1975 unterstellt, die allerdings nicht in Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien geregelt ist, dann kann daraus weder unter dem Gesichtspunkt einer Selbstbindung der Verwaltung noch unter dem des Vertrauensschutzes ein Anspruch des Klägers auf vorzeitige Wiederbewilligung der vollen Unfallrente hergeleitet werden.

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist anerkannt, daß die ständige Anwendung von Verwaltungsvorschriften die Beachtung des Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 Grundgesetz -GG-) gebieten und eine Selbstbindung der Verwaltung hervorrufen kann (vgl BSGE 29, 246, 248; SozR Nr 2 zu § 1 14. DVO AVAVG; Urteile vom 8.10.1969 - 9 RV 164/69 - und 20.10.1972 - 3 RK 33/72 -). Darüber hinaus kann auch eine bloße ständige Verwaltungsübung zu einer Selbstbindung des Verwaltungsermessens führen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die ständige Verwaltungsübung gesetzmäßig erfolgt (vgl BSG - Urteil vom 14.10.1970 - 4 RJ 307/69 -). Auf Wiederholung von Ermessensfehlern besteht dagegen kein Anspruch (vgl Bley, in Sozialgesetzbuch/Sozialversicherung - Gesamtkommentar, I § 39 Anm 7c, cc).



An der somit für eine Selbstbindung zu fordernden gesetzmäßigen ständigen Verwaltungsübung bis zum Jahre 1975 würde es aber fehlen, wenn man unterstellt, daß die Beklagte bis dahin ohne besondere Prüfung des Einzelfalles generell den Anträgen auf Wiederbewilligung der durch Abfindung erloschenen Unfallrenten entsprochen hat. Vielmehr lag dann eine Ermessensentscheidung im Einzelfall entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung (vgl § 39 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB 1) überhaupt nicht vor. Die Beklagte ist aber zur Ausübung des ihr durch § 611 Abs 2 RVO eingeräumten Ermessens verpflichtet. Wenn sie so verfahren ist, wie der Kläger behauptet, dann hat sie aus der bloßen Möglichkeit, die abgefundene Rente wieder zu bewilligen, praktisch eine vom Gesetz in diesem Zusammenhang nicht vorgesehene und damit nicht zulässige Mehrleistung gemacht (vgl § 765 RVO). Von ihrem Ermessen hätte sie nur dann Gebrauch gemacht, wenn sie im Bewußtsein ihrer Gestaltungsfreiheit Überlegungen angestellt hätte, wie sie dem konkreten Fall gerecht werden konnte (vgl Rüdner, in Wannagat, SGB 1, 1977 § 39 RdNr 6; BSGE 27, 34, 38). Da das nicht geschehen ist, stellt sich eine derartige Verwaltungsübung als Ermessensmangel und somit als gesetzwidriges Verhalten dar, das nicht zu einer Selbstbindung der Beklagten hinsichtlich der Wiederbewilligung von Verletztenrenten bei den bis 1975 gezahlten Abfindungen führen kann. Der Sozialleistungsträger ist nicht berechtigt oder gar verpflichtet, eine rechtswidrige Verwaltungsübung einzuhalten. Das Gebot der Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 GG), das bei einer Ermessensausübung von besonderer Bedeutung ist, gebietet nur die Gleichbehandlung im Recht (vgl BSG SozR Nr 2 zu § 1 14. DVO AVAVG mit weiteren Nachweisen). Erweist sich eine Gesetzesanwendung nachträglich als unzutreffend, dann ist jede Verwaltung verpflichtet, unverzüglich ihre Verwaltungspraxis zu überprüfen und zu berichtigen. Auf die Kenntnis des Betroffenen kommt es dabei nicht an (vgl BSGE 35, 178, 182).

Die Wiederbewilligung der Rente kommt auch aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht in Betracht. Insoweit gilt ebenfalls,



daß eine Verwaltungsübung, die dem Gesetz widerspricht, keinen Anspruch auf Gleichbehandlung gibt (vgl BSGE 38, 63, 68 mit weiteren Nachweisen, Urteil vom 25.10.1978 - 1 RA 1/78 -).

Die jetzige Handhabung der Beklagten, abgefundene Renten nur dann wieder zu gewähren, wenn dies "für ein gesichertes Einkommen des Versicherten notwendig" ist, kann nicht beanstandet werden, weil sie dem Zweck der Ermessensvorschrift des § 611 Abs 2 RVO entspricht (§ 39 Abs 2 SGB 1). Insoweit ist den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil zuzustimmen. Ausgehend von der Lohnersatzfunktion der Verletztenrente kommt als naheliegender, sachgerechter Grund für deren Wiederbewilligung gemäß § 611 Abs 2 RVO insbesondere eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Verletzten gegenüber den bei der Gewährung der Abfindung vorgelegenen Verhältnisse in Betracht. Eine solche ist aber nach den unangefochtenen und daher für den erkennenden Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) zu verneinen. Die - von der Revision insoweit ausschließlich geltend gemachte Absicht, mit Hilfe eines Kredits die restliche Abfindungssumme zurückzuzahlen, um so wieder in den Genuß der vollen Unfallrente zu kommen, bietet jedenfalls für sich allein keinen Grund, von dem Versicherungsträger die beantragte Ermessensentscheidung zu verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

